

## Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte im Rhein-Kreis Neuss

### **Präambel**

Die Kulturförderung erfolgt in Deutschland auf kommunaler, regionaler sowie Landes- und Bundesebene. Die Zuständigkeit für die Kulturförderung ist in den Landesverfassungen verankert. Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sind Kunst und Kultur durch die Gemeinden und das Land zu pflegen und zu fördern.

Darüber hinaus hat das Land Nordrhein-Westfalen am 17.12.2014 ein Kulturförderungsgesetz verabschiedet, welches Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung sowie landeseigene Kulturaufgaben definiert und die kulturellen Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und –pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgabe berücksichtigen sie die im Kulturförderungsgesetz genannten Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte. Von den Mitwirkungspflichten zum Landeskulturbericht abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Der Rhein-Kreis Neuss fördert in der Regel Kulturprojekte, die einen überörtlichen Bezug haben und der Identität der Kreisgemeinschaft dienen. Die Mitfinanzierung von Kulturprojekten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Ziel der Förderung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt mit der Förderung kultureller Projekte das Ziel, die Kunst und Kultur als wesentlichen Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sowie die Kreativität der Menschen zu pflegen und zu fördern. Die Kulturförderung soll dazu beitragen, die Qualität und Vielfalt der kulturellen Angebote sowie die Attraktivität des Kreises zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

Die Förderung von kulturellen Projekten ist eine Leistung des Rhein-Kreises Neuss, die im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Geldwerte Sachleistungen des Rhein-Kreises Neuss oder der Verzicht des Rhein-Kreises Neuss auf Einnahmen gelten auch als Zuwendungen im Sinne der Richtlinie, sofern Veranstaltungen in Einrichtungen oder auf dem Gelände des Rhein-Kreises Neuss stattfinden.

- (2) Gefördert werden Projekte, deren kulturelle Ausstrahlung sich über den örtlichen Wirkungskreis einer einzelnen Kommune hinaus in die Region erstreckt und die uneingeschränkt allen Menschen zugänglich sind.

Hierzu gehören insbesondere Projekte

- a) der bildenden Kunst,
- b) des Tanzes,
- c) des Theaters,
- d) der Musik,
- e) des Films und Medien,
- f) der Literatur,
- g) der Geschichte und Erinnerungskultur,
- h) der Heimatpflege und
- i) der außerschulischen kulturellen Bildung.

- (3) Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, sportlichen, gewerblichen Zwecken und/oder der Gewinnerzielung dienen.

Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- bereits abgeschlossene oder begonnene Projekte,
- laufende Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten,
- Brauchtumpflege außerhalb des Kreisgebietes,
- Veranstaltungen, Jubiläen oder Publikationen örtlicher Vereine mit überwiegend ortsbezogenem Charakter und
- Festschriften von Vereinen und Verbänden.

## **§ 2**

### **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, gemeinnützige Vereine und Vereinigungen oder sonstige nichtgewerbliche Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen, die im Kreisgebiet ansässig sind.
- (2) Antragsberechtigt sind weiterhin die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss sowie deren Einrichtungen.

## **§ 3**

### **Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren**

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter Antrag. Dieser muss folgende Angaben enthalten:
1. Name, Anschrift, Bankverbindung des Zuwendungsempfängers,
  2. Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters
  3. eine ausführliche Projektbeschreibung
  4. Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme
  5. einen detaillierten Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

6. Aussagen über die Zielsetzung (z.B. Zielgruppe, erwartete Besucherzahl, Kosten/Einwohner etc.)
- (2) Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Auf begründeten Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gestattet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender, ganzjähriger Maßnahmen, für die im Haushaltsplan jährliche Mittel bereitgestellt sind und eine Änderung der Fördervoraussetzungen nicht eingetreten ist.
  - (3) Für den schriftlichen Förderantrag ist das vom Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden. Die Anträge sind bis zum 31. März für das jeweils laufende Kalenderjahr bei der zuständigen Stelle, dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Amt für Schulen und Kultur, Oberstraße 91, 41460 Neuss, einzureichen.
  - (4) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung sowie Berichterstattung weitergegeben.
  - (5) Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertretungsberechtigte Person gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss zu benennen, die anzugeben hat, für welchen Personenkreis der Antrag gestellt wird. Auf Verlangen ist eine Vollmacht vorzulegen.
  - (6) Eine angemessene finanzielle Beteiligung des Antragstellers an den Gesamtkosten und das Bemühen, Drittmittel einzuwerben, werden vorausgesetzt.
  - (7) Zuschüsse werden nur für Maßnahmen bewilligt, die den Bürgerinnen und Bürgern im Rhein-Kreis Neuss zu Gute kommen und die ohne finanzielle Beteiligung des Kreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären.
  - (8) Bei der Entscheidung über die Bewilligung finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
    - Verbesserung und Sicherung der kulturellen Grundversorgung,
    - kultureller Mehrwert für den Rhein-Kreis Neuss bzw. überregionale Ausrichtung des Projekts,
    - Identitätsstiftung,
    - Nachhaltigkeit und Erschließung neuer Zielgruppen im Rahmen einer integrativen und inklusiven Gesellschaft.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Zuwendung wird im Regelfall in Form der zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt. In begründeten Fällen ist eine Zuwendung nach einem bestimmten Vorhundertersatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) oder eine Festbetragsfinanzierung möglich. Die Förderungen werden bis zu höchstens 50 % des Fehlbetrages gewährt.
- (2) Institutionelle Förderungen stellen die Ausnahme dar. Sie werden grundsätzlich nur aufgrund eines Beschlusses des Kulturausschusses gewährt und deren Zuschüsse werden gesondert im Haushalt des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

- (3) Förderungsfähig sind nur Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig und ihr unmittelbar zuzuordnen sind.

Sofern Personalkosten zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gezählt werden und der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Danach darf der Empfänger von Zuwendungen seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers.

- (4) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (5) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden, Eintrittsgelder und Erlöse) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- (6) Die Förderung erfolgt in der Regel projektbezogen und begründet keine dauerhafte Förderung.
- (7) Für Zuwendungen des Rhein-Kreises Neuss gilt der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit.

## **§ 5 Bewilligung**

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) nach § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

- (2) Sofern der Rhein-Kreis Neuss Zuwendungen der EU, des Bundes oder des Landes durch eigene Bewilligungsbescheide weiterleitet, werden die weitergehenden Nebenbestimmungen dieser Zuwendungsgeber Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Wird für dieselbe Maßnahme auch eine Zuwendung des Rhein-Kreises Neuss gewährt, sollen diese Bedingungen und Auflagen aufeinander abgestimmt werden.
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten, unverzüglich dem Rhein-Kreis Neuss anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn:
- eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern, wegfallen oder
  - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- (4) Bei Druckerzeugnissen sowie bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Form auf die Förderung des Kreises hinzuweisen. Ferner sind dem Rhein-Kreis Neuss drei Belegexemplare eines Druckerzeugnisses vorzulegen.

- (5) Findet eine Veranstaltung im Rahmen des geförderten Projekts statt, ist der Termin spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekanntzugeben, damit eine entsprechende Teilnahme sichergestellt werden kann.
- (6) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach schriftlichem Abruf der Mittel und Bestandskraft des Bescheides sowie Genehmigung des Haushaltes, jedoch frühestens, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Monate für fällige Zahlungen benötigt werden. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes, verfällt die Zuwendung.
- (7) Dem Kulturausschuss wird regelmäßig eine Auflistung der vom Rhein-Kreis Neuss-Kreis Neuss erteilten Zuwendungsbescheide zur Kenntnis gebracht.

## **§ 6 Nachweis der Verwendung**

- (1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme bis zu einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel vorzulegen.
- (2) Ein fehlender oder nicht korrekter Nachweis der Projektkosten kann neben einer Rückforderung der Förderung nach Maßgabe von § 7 dazu führen, dass für spätere Projekte keine weiteren Zuwendungen erfolgen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Dazu zählen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere eine ordnungsgemäße Buchführung und die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Projektbericht mit einer Schilderung des Projektverlaufs, Angaben zu Besucher- und Teilnehmerzahlen und der Erfolgsbewertung sowie bei einer Projektförderung einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung im Kosten- und Finanzierungsplan. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Ein Formblatt des Kreises wird bereitgestellt.

Bei der institutionellen Förderung ist dem Verwendungsnachweis ein Jahresbericht, eine Bilanz bzw. ein geprüfter Jahresabschluss, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Haushalts- und Finanzplan für das Förderjahr beizufügen.

Darüber hinaus ist immer eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein bzw. für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. In diesem Fall sind Nettoausgaben auszuweisen.

- (4) Unabdingbarer Bestandteil des Sachberichts ist die Erklärung, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (5) Nicht verbrauchte Zuschussmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel können nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert werden.

## **§ 7**

### **Rücknahme, Widerruf und Erstattung**

- (1) Die Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Danach ist die Zuwendung unverzüglich zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- (2) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- (3) Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides werden insbesondere geltend gemacht, wenn:
  - eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
  - das geförderte Projekt nicht im betreffenden Haushaltsjahr begonnen wurde,
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Einnahmen niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt,
  - sich die Eigen- und/oder Drittmittel erhöhen.
- (4) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter und treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- (5) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen bzw. Bedingungen nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitwirkungspflichten oder der Kennzeichnung der Förderung durch den Rhein-Kreis Neuss nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (6) Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe von § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Auf die Verzinsung kann verzichtet werden, wenn den Zuwendungsempfänger kein Verschulden für die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides trifft.
- (7) Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Rückforderungsbetrag 50,00 € nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

## **§ 8**

### **Belegprüfung**

Der Rhein-Kreis Neuss prüft, ob die Bewilligungsbedingungen vom Zuwendungsempfänger beachtet wurden.

Er ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen hat die Rechnungsprüfung des Kreises das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Unterlagen sind fünf volle Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung der letzten Zuwendungsrate aufgrund des Zuwendungsbescheides erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt wird.

### **§ 9 Abweichungen**

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses des Rhein-Kreises Neuss.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum .....2017 in Kraft.